



WALD-
GENOSSENSCHAFT
STEINHAUSEN





Beda Schlumpf

Ausbildung:

- Bauzeichner
- Maurer
- Eidg. Dipl. Baumeister

Berufliche Tätigkeit:

- Lehrperson am Gewerblich Industriellen Bildungszentrum Zug
- Landwirt

Bezug zum Wald:

- Vorstand WaldZug
- Präsident Waldgenossenschaft Steinhausen
- Präsident Zuger Kantonaler Patenjäger Verein
- Landwirt
- Seid 34 Jahren aktiver Biker

Waldgenossenschaft Steinhausen

- 72.56 ha Produktive Waldfläche
 - 1/7 des Gemeindegebietes Wald
 - 58.60 ha Wald mit besonderer Erholungsfunktion (80%)
 - 33 Gerechtigkeiten aufgeteilt auf 37 Genossenschafter
- 

Ziele und Ausrichtung der AfW

Das AfW hat zum Ziel, Konflikte rund um den Wald zu erörtern und Lösungsansätze aufzuzeigen. Dabei stehen die Erhaltung des Waldes und seine vielfältigen Funktionen im Vordergrund, namentlich

- der Wald als Teil von Raum und Landschaft
 - der Wald als Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten
 - der Wald als naturnaher Erholungsraum
 - der Wald als Produzent des Rohstoffes Holz und von Nichtholzprodukten
 - der Wald als Lieferant von Ökosystemleistungen
 - der Wald als Schutz vor Naturgefahren
- 

Erholungskonzept Steinhauser Wälder

- Schweizerisches Pilotprojekt für ein Erholungskonzept im Wald
- BAFU, Kanton Zug, Gemeinde Steinhausen



Inhalt Erholungskonzept

Das **Erholungskonzept** beschreibt für die **5 Themenschwerpunkte**

«Wald»

«Erschliessung»

«Erholungsnutzung und Veranstaltungen»

«Erholungseinrichtungen» und «Grundwasserfassung, Reservoire und Kiesgrube»

den aktuellen Zustand und definiert Grundsätze und Handlungsbedarf für die zukünftig in den Wäldern zu erbringenden Leistungen.

Basierend darauf werden in sogenannten **Massnahmenblättern** die spezifischen **Ziele, Massnahmen, Zuständigkeiten und die Finanzierung** themenweise aufgezeigt.

Erholungskonzept Steinhauser Wälder

Gemäss WEP sollen die Gemeinden für Wälder mit besonderer Erholungsfunktion ein Erholungskonzept ausarbeiten.

Die Waldgenossenschaft Steinhausen ist diesbezüglich im Oktober 2015 auf die Gemeinde Steinhausen zugegangen.

Der Gemeinderat Steinhausen hat im August 2016 der Erarbeitung eines Erholungskonzepts für den Steinhauser Wald zugestimmt und 2018 in Kraft gesetzt.

Arbeitsgruppe / Auftraggeber

Gemeinde Steinhausen

Amt für Wald und Wild, Kanton Zug

Bundesamt für Umwelt, Bern

Naturkonzepte AG, Steckborn

Waldgenossenschaft Steinhausen

Auftraggeber war die Gemeinde Steinhausen mit finanzieller Unterstützung des Kantons Zug und des BAFU.

Ziele des Erholungskonzepts

Die Gemeinde Steinhausen möchte in Zusammenarbeit mit der Waldgenossenschaft Steinhausen, gestützt auf das Kapitel 5.5 des WEP, bis spätestens 2018 ein Erholungskonzept ausarbeiten.

Dieses Erholungskonzept soll einerseits die **Erholungsansprüche** unter **Berücksichtigung der Nachhaltigkeit** des Waldes und der **übrigen Waldfunktionen koordinieren**.

Andererseits sollen auch die Rechte und Pflichten längerfristig aufgezeigt und geklärt sowie die **Entschädigung an die Grundeigentümerin** definiert werden.

Periodische Überprüfung und Anpassung.



Rechtsgrundlage

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz, BGS 931.1)

§ 24 Kantonsbeiträge für Massnahmen von besonderem öffentlichem Interesse

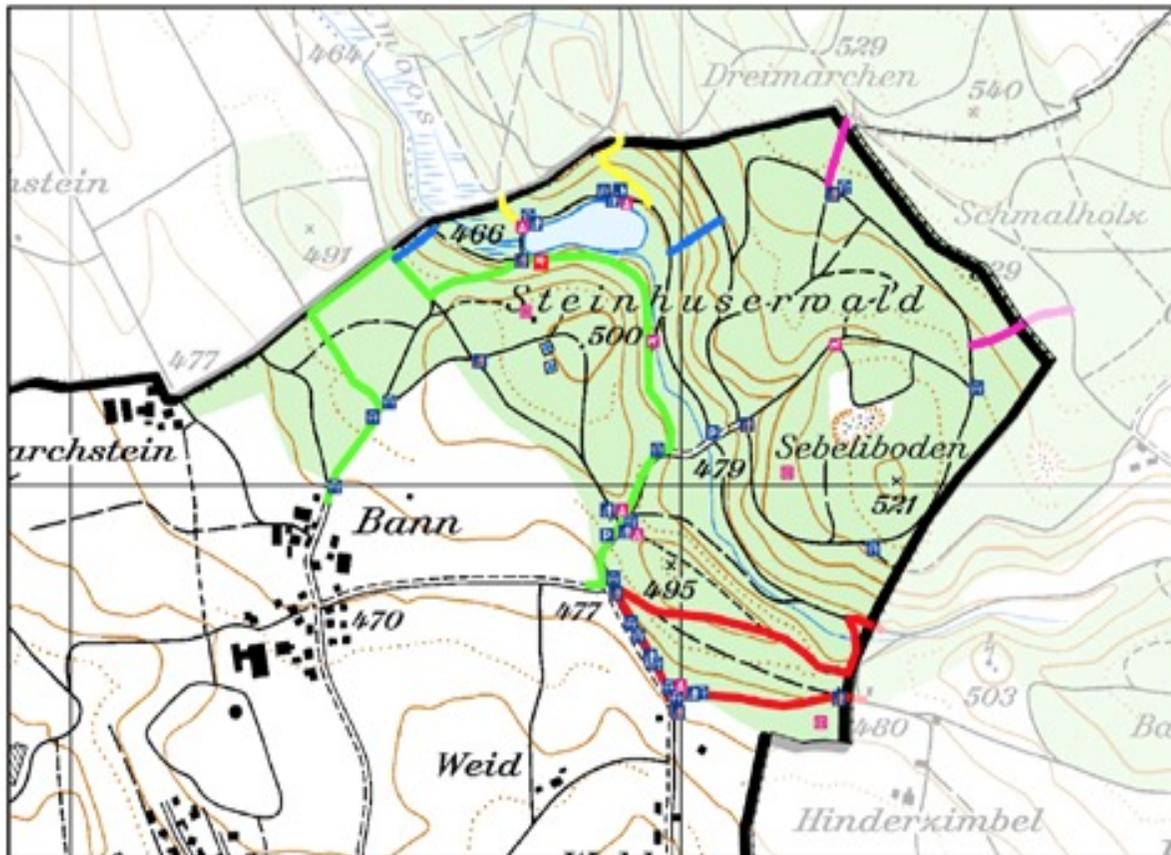
1 Der Kanton leistet Beiträge bis zu 70 Prozent an die beitragsberechtigten Kosten für forstliche Massnahmen, die von den Forstbehörden als von besonderem öffentlichem Interesse anerkannt oder angeordnet werden.

...

g) * zur Gewährleistung der Erholungsfunktion.

3 Erhebliche ***Mindererträge oder Mehraufwendungen***, die Folge einer mit Abs. 1 verbundenen Nutzungsbeschränkung sind, ***werden vom Kanton abgegolten***. Liegt die Massnahme vorwiegend im ***Interesse der Einwohnergemeinde***, ***leistet diese die Abgeltung***.

Erholungskonzept Steinhauser Wälder



Infrastruktur

Typ

-  Abfall
-  Abfall mit Kotsäckchen
-  Bank
-  Feuerstelle
-  Hundeausbildung
-  Parkplatz
-  Schlauchbootdepot Feuerwehr
-  Spielplatz
-  Waldspielgruppe
-  Bikepfad
-  Bodenlehrpfad
-  Fuss- Pferdeweg
-  Fussweg
-  Vita-Parcours

Massnahmenblätter

Wald	<ul style="list-style-type: none">• W1: Waldbewirtschaftung Steinhauserwald• W2: Waldbewirtschaftung Zimbelwald• W3: Waldbewirtschaftung um Einrichtungen• W4: Waldbewirtschaftung an Wegen
Erschliessung	<ul style="list-style-type: none">• S1: Gemeindestrassen• S2: Waldstrassen• S3: Wanderwege• S4: Parkplätze auf Holzlagerplätzen
Erholungsnutzung und Veranstaltungen	<ul style="list-style-type: none">• E1: Erholungsnutzung• E2: Veranstaltungen• E3: Öffentlichkeitsarbeit
Erholungseinrichtungen	<ul style="list-style-type: none">• E4: Feuerstellen• E5: Spielplatz• E6: Vita Parcours• E7: Sitzbänke• E8: Bodenlehrpfad evtl. Weitere Einrichtungen (offen lassen, Waldspielgruppen?) → <u>Entscheid ArG: E8 Bodenlehrpfad streichen, dafür «offenes» Themenblatt für weitere Einrichtungen erstellen, Auftrag/IH: Massnahmenblatt umformulieren.</u>• E9: Abfallmanagement
Grundwasserfassung, Reservoir und Kiesgrube	<ul style="list-style-type: none">• G1: Grund- und Trinkwasserschutz• G2: Ehemalige Kiesgrube

Massnahmenblatt: S1 Gemeindestrassen

Perimeter	Gemeindestrassen	Herleitung aus:	Kapitel 4.1 und 4.2
Ausgangslage	Die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen sind nicht überall klar geregelt. Dies gilt vor allem bei der Uerzlikerstrasse durch den Steinhauserwald. Da existieren offene Fragen zur Finanzierung und der Bauherrschaft bei Unterhaltsarbeiten. Weiter ist der Status und die Zuständigkeit bei der Strasse Bann – Buech ungeklärt. Auf den Strassen gibt es ein steigendes Verkehrsaufkommen. Sperrungen und Einschränkungen müssen früh kommuniziert werden und werden oft ungehalten aufgenommen. Der Winterdienst wird auf der Uerzlikerstrasse und der Strasse Bann-Buech von der Gemeinde durchgeführt.		
Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Unterhalt • Holzschläge 	→ Regelung der Zuständigkeiten und Kompetenzen → Abläufe Signalisation und Absperrungen	
Grundlagen	Gesetze	<ul style="list-style-type: none"> • Kant. Gesetz über Strassen und Wege (§ 6, 8 ...) • OR: § 58 ff des BG betreffend die Ergänzung des SZGB (Werkzeugentum) 	
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherer Betrieb der Strassen. • Umsetzung der Vorgaben des Strassengesetzes. • Waldbewirtschaftung und Holzernte entlang der Gemeindestrasse ist weiterhin möglich. • Klare Regelung der Kostenbeteiligung und Zuständigkeit für laufenden und periodischen Unterhalt. • Regelung des Status und der Zuständigkeit der Strasse Bann- Buech. • Erhaltung des jetzigen Zustandes der Gemeindestrassen, keine Förderung von zusätzlichem Verkehr. 		
Umsetzung			
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellen einer klaren Aufgabenteilung zwischen Waldgenossenschaft und Gemeinde 		
Federführung	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde Steinhausen 		
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Waldgenossenschaft und Revierförster • Amt für Wald und Wild 	• Amt für Wald und Wild	
Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde Steinhausen Gemeinde und Waldgenossenschaft? 		

Erfolgskontrolle

Indikator	Einheit	Ist 2017	Soll 2022	Soll 2030	Datenquelle
Kontrollintervall eingehalten					Erhebung Gemeinde, WG
Verkehrsaufkommen					Erhebung Gemeinde

Massnahmenblatt: E3 Öffentlichkeitsarbeit

Perimeter Steinhauser Wald Herleitung aus: Kapitel 4.1 und 4.3

Ausgangslage Die Eigentumsverhältnisse im Wald sind für viele Besucher unbekannt. Das gleiche gilt für den Sinn und die Notwendigkeit der Holzerei, dem Verständnis für Absperrungen sowie der Waldbewirtschaftung im Allgemeinen. Der Wald in Steinhausen erfüllt neben der besonderen Erholungsfunktion auch die Funktionen Waldnaturschutzgebiet und besondere Lebensräume. Diese Funktionen und die dafür notwendige Waldbewirtschaftung könnten den Besuchern besser vermittelt werden. Die Waldgenossenschaft bietet bereits für Schulen, Vereine und andere interessierte Gruppen Waldführungen an. Bisher wurden diese durch den Kanton mitfinanziert. Durch das aktuelle Sparprogramm wird die Finanzierung durch den Kanton reduziert.

Handlungsbedarf

- Allg. Waldbewirtschaftung/Holzerei → Bessere Information und Hintergründe vermitteln
- Führungen → Klärung Finanzierung Gemeinde/WG
- Medien/Öffentlichkeitsarbeit → Prüfung Möglichkeiten/Einsatz, moderne Medien

Grundlagen

Gesetze • EG Waldgesetz: § 11

WEP (Festlegungen) •

Ziele

- Eigentumsverhältnisse, Hintergründe und Ziele der Waldbewirtschaftung sind verständlich und attraktiv kommuniziert
- Die Waldbesucher sind gut über die Aktivitäten im Wald informiert und respektieren die Absperrungen während der Holzerei

Umsetzung

Massnahmen

- Erstellen von Informationsmaterial
- Durchführen von Informationsveranstaltungen/Waldtag

Federführung

- Gemeinde Steinhausen ~~und Waldgenossenschaft~~

Beteiligte

- Waldgenossenschaft
- ~~und Revierförster~~
- Amt für Wald und Wild
- ~~Amt für Wald und Wild~~

Finanzierung

- Gemeinde Steinhausen

Erfolgskontrolle

Indikator	Einheit	Ist 2017	Soll 2022	Soll 2030	Datenquelle
Besuchenumfragen					Erhebung Gemeinde, WG
Anzahl Führungen					Erhebung Gemeinde, WG

Was hat das Erholungskonzept der Waldgenossenschaft gebracht?

- Bessere Kommunikation, Information und Zusammenarbeit
 - Besucherlenkung mit einem gemeinsamen Informationskonzept (Kanton, Gemeinde, WGS)
 - Regelung von Bewilligungen (Verkehr und Anlässe über Gemeinde organisiert).
 - Holz von unserem Wald wurde für den Neubau eines Kindergartens verbaut.
 - Im Jahr 2022 wurde eine Neue Waldhütte mit 85 % Steinhauser Holz erstellt und darin ein öffentliches WC integriert.
 - Konflikte im Zusammenhang mit Erholungssuchenden werden frühzeitig erkannt und betrachtet.
 - Mehraufwände und Mindererträge können verrechnet werden.
- (Entsorgung, Strassenunterhalt inkl. Sicherheit, Unterhalt öffentliches WC)

Grundwasserfassung Steinhauser Wald

Gemäss Art. 20 Abs. 2 Bst. C des Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20) müssen Wasserwerke mit Entschädigungen für Beeinträchtigungen der Waldbewirtschaftung durch Schutzzonen aufkommen.

In der Schweiz liegen ca. 47 % der Grundwasserfassungen im Wald.

Wald garantiert einen hochwertigen natürlichen Filter für das Wasser.

Im Jahr 2019 konnte mit dem Wasser und Elektrizitätswerk Steinhausen eine Vereinbarung über Entschädigungen im Zusammenhang mit Schutzzonen getroffen werden. Diese Vereinbarung gab Anlass für Verhandlungen zwischen dem SVGW und WaldSchweiz.

Fragen / Diskussion ?

